**Zeitschrift:** Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

**Herausgeber:** Bündnerischer Lehrerverein

**Band:** 28 (1910)

**Artikel:** Ueber Kinderschutz und Jugendfürsorge

Autor: Valèr, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-146121

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

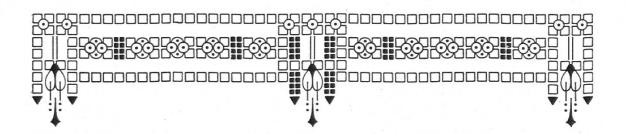
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

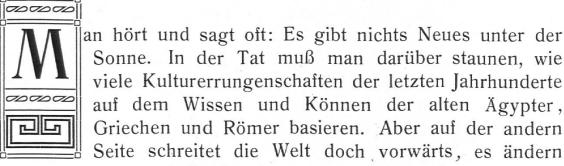
**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Ueber Kinderschutz und Jugendfürsorge.

Von Sekundarlehrer Dr. M. Valèr in Chur.



sich die Zeiten und die Anschauungen der Menschen und neues Leben blüht aus den Ruinen der Vergangenheit, es fliessen und flossen die Ideen des Orients und Okzidents ineinander; an die Stelle des omnipotenten antiken Staates, der alle Gebiete des Lebens sich untertan machte, der den ganzen Menschen forderte, trat der moderne Staat, der zum Schutze des Einzelnen, des Schwachen und Bedrückten da ist.

Im spartanischen Staate durfte der Bürger nicht in seinem Hause essen, nicht sein Gut nutzen, wie er wollte, durfte er seine Söhne nicht selbst erziehen; denn diese waren für den Staat da und wurden nur groß gezogen, wenn ihre körperliche Beschaffenheit eine derartige war, daß der Staat voraussichtlich aus den heranwachsenden Jünglingen Nutzen ziehen konnte.

Gar so schroff war der *römische* Staat nicht organisiert; aber auch er verfügte über die Menschen, zog alles in seinen Bereich, er kannte keinerlei Schranken. Das einzelne Menschenleben galt nichts, der Staat alles. Die Menschen waren Sklaven desselben; jeder diente ihm in seiner Weise und an seinem Platze, an demjenigen, auf dem schon sein Vater und Großvater gestanden hatten.

Die *Germanen* widerstrebten einem derartigen Staate von Anfang an. Sie wollen dem Einzelnen freie Bewegung lassen. Der Gesamtstaat zerfällt daher in Teilstaaten und dieser in Gemeinden, und innerhalb der Gemeinde sitzt der Bauer wie ein König auf seinem Hofe; die Gewalt des Staates überschreitet selten seine Schwelle.

Auf die schrankenlose Kleinstaaterei der Germanen wirkt der römische Staat mit seiner Zentralisationsidee segensreich. Aus der gesunden Mischung beider Ideen: der individuellen Freiheit und der zielbewußten Zusammenfassung der Einzelkräfte zum organisierten Staatswesen ist der moderne Wohlfahrtsstaat erwachsen. Derselbe ist nicht omnipotent im antiken Sinne, aber kraftvoll und leistungsfähig; er ist nicht um seiner selbst willen da und greift nur ins Privatleben ein, wo dies absolut nötig zu sein scheint, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, wo der Schwache der Hülfe bedarf. Freie Entfaltung der Kräfte des Einzelnen ist das Ziel dieses modernen, allerdings nicht sozialistischen Staates.

Die Völker, die bei der Entstehung der germano-romanischen Nationen sich mehr vom römisch-antiken Staatsgedanken beeinflussen lassen, bringen es zu strammerer Staatsgewalt als diejenigen, bei welchen das germanische Wesen vorwiegt. Man denke an Frankreich mit seinem omnipotenten Zentralstaat unter Karl dem Großen und Ludwig XIV., an Spanien unter Philipp II. und vergleiche damit die Kleinstaaterei in Deutschland, die bis in die neuere und neueste Zeit fortdauerte. Es ist wohl auch nicht zufällig, daß vorwiegend germanische Völker: die Dänen und Skandinavier, die Holländer und Engländer, Schweizer und Deutschen, sich im 16. Jahrhundert der Reformation zuwandten. Damals machte sich eben der germanische Geist der individuellen Freiheit auf kirchlichem Gebiete geltend, während erst von da an in Deutschland im Rechtswesen der römische Einfluß überwiegend zur Geltung gelangte.

In besonders schroffem Gegensatze steht die Gegenwart zum antiken Staate in Bezug auf die Art und Weise, in welcher der Staat sich der Frauen und Kinder annimmt, welche Sitten und Gebräuche hinsichtlich dieser sich einbürgerten.

Die Frau des antiken Staates ist rechtlos, sie ist eine Sklavin, im Orient ist sie dies bis heute geblieben, und wenn

sie im Harem des Sultans herrscht, so fehlen ihr dazu wenigstens die legalen Formen, und ihre Herrschaft fällt dahin, sobald die Favoritin in Ungnade fällt.

Bei den Athenern war die geistige Erziehung der Frau Nebensache, während die des Mannes in jeder möglichen Weise gefördert wird. Die römische Frau spielt oft eine große Rolle, aber eine traurige. Während die griechischen Hetären sich durch Geist auszeichnen, herrschen im Palast des vornehmen Römers häufig Dirnen und Buhlerinnen der gemeinsten Sorte, und die Frauen des julisch-klaudischen Kaiserhauses richten dasselbe zu Grunde, weil sie lasterhaft sind. Die Germanen bringen in die Weltgeschichte eine gewisse Wertschätzung der Frau hinein. Die Männer der germanischen Frauen haben wenigstens nur eine Frau, und dies ist die Grundlage eines glücklichen Familienlebens. Die Unzucht der germanischen Frau oder der freien Mädchen wird streng bestraft. Im Gothenreiche gibt es keine unkeuschen Menschen, ausgenommen die Römer, schrieb Salvian von Marseille ums Jahr 430. Als die Vandalen um die gleiche Zeit Karthago eroberten, zwangen sie sämtliche öffentlichen Dirnen zu heiraten und verboten jede Hurerei bei schwerer Strafe. Noch im elften Jahrhundert wurde bei den Dänen jedes Weib, das die Keuschheit verletzte, sofort in Knechtschaft verkauft. So entwickelte sich allmählich, unter dem Einfluß der christlichen Kirche, in den germano-romanischen Staaten das Selbstbewußtsein, die sittliche Würde und die Wertschätzung der Frau. Die erste Blütezeit dieser Entwicklung findet ihren Ausdruck im Minnedienst und im Minnegesang; die französischen Troubadours huldigen dem gleichen Geiste, wenn auch in etwas anderer Art und Weise. Heute feiert diese Entwicklung ihren höchsten Triumph in der Frauenemancipation, in der Gleichstellung der Frau im wirtschaftlichen Wettkampf der Gegenwart, im internationalen Kampf gegen den Mädchenhandel.

Noch schärfer tritt der Gegensatz zwischen dem antiken und modernen Staat in der Art der Behandlung der Kinder durch den Staat und die Eltern und durch die Anteilnahme der Allgemeinheit an der Jugendfürsorge hervor. Daß die Spartaner schwächliche Kinder aussetzten ist bekannt. Den alten Römern stand kraft der patria potestas das freie Verfügungsrecht über ihre Kinder zu. Mißgestaltete oder an einem Unglücks-

tage zur Welt gekommene Kinder wurden ausgesetzt. Viele von ihnen gingen zu Grunde, andere wurden aufgefunden und wuchsen dann als Sklaven auf. Der Vater eines römischen Kindes hatte das Recht, es zu verkaufen, es zum Pfand zu geben, zu töten. In Kindern sah man im alten Rom überhaupt etwas Unbequemes, keineswegs eine Gabe Gottes wie bei den Hebräern. Sie waren ein minderwertiger Teil des Besitztums. Auch die alten Germanen kannten die Aussetzung von Mädchen. Der römische Historiker Tacitus rühmt zwar das häusliche Leben der Germanen und bemerkt auch, daß die Kinder, die vom Vater in der Familie aufgenommen und nicht zur Aussetzung verdammt wurden, an der Mutter Brust genährt und nicht den Mägden und Ammen überlassen wurden, aber zugleich vergleicht er das Leben der Kinder in den ersten Jahren ihres Daseins demjenigen des Viehs. Die mittelalterliche deutsche Geschichte weiß viel zu erzählen von Kindermißhandlungen von schlaglustigen Lehrern, geistlichen und weltlichen Standes. Stock und Rute gehörten im Mittelalter zu den unentbehrlichsten Requisiten eines Lehrers. Neben den Prügelstrafen gab es noch andere barbarische Strafen: Knieen auf Erbsen, scharfkantigen Holzstücken, Trinken von Spülwasser. Die germanischen Knaben leisten Knappen- und Pagendienste, bis sie im Kampf einen Feind erschlagen oder bis sie die Ritterwürde erlangt haben. Bis dahin führen sie eine Art Sklavenleben, obschon sie mit 12 Jahren in die Volksversammlung aufgenommen und durch Überreichung des Speers durch den Vater äußerlich frei und wehrfähig erklärt worden waren.

Heute setzt der Kinderschutz beim Säuglingsalter ein und macht nicht Halt vor der Türe der Familienwohnung und vor der elterlichen Gewalt. Die Gesetzgebung, gemeinnützige Vereine, die Erziehung u. s. w. beschäftigen sich mit dem Kinderschutz. Daß derselbe überhaupt noch nötig ist, braucht uns nicht zu verwundern, gilt es doch, die Anschauungs- und Denkweise vergangener Jahrhunderte zu überwinden, und wird es trotz aller Erziehung und Belehrung immer rohe Eltern geben, die dieses Namens nicht wert sind. Pfarrer Wild hat an 30 in der Schweiz in den letzten Jahren begangenen Kindermißhandlungen rohester Art, die Verstümmelungen und den Tod zur Folge hatten, nachgewiesen, wie nötig die private und staatliche Tä-

tigkeit zum Schutze der Kinder noch immer ist. Es ist verwunderlich genug, daß bei uns die gut organisierten Tierschutzvereine früher in Tätigkeit getreten sind als die kantonalen und kommunalen Menschenschutzvereine und als die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Nicht etwa daß die Tierschutzbestrebungen dem Kinder- und Frauenschutz Konkurrenz machen, sie entspringen ja dem gleichen Geist der Liebe und des Erbarmens; aber wenn Tierschutzvereine nötig sind, wieviel mehr sind dann Menschenschutzvereine angezeigt und berechtigt!

Von diesen Imodernen Kinderschutzbestrebungen möchte ich in nachfolgender Arbeit reden. Die Frauenschutzbestrebungen streife ich dabei nur, indem sie die ersteren oft tangieren. Wenn z. B. eine arme Frau vor den Mißhandlungen eines Gatten, der Alkoholiker ist, geschützt wird, so ist dies oft auch direkt Kinderschutz, man denke an stillende Mütter, und sehr oft fallen in diesem Fall Frauen- und Kinderschutz zusammen; denn wenn die Mutter gefährdet ist, sind fast immer auch die Kinder in Gefahr.

Fragen wir zuerst, was verstehen wir unter Kinderschutz. Darauf antwortet eine in Österreich erschienene Brochüre: Kinderschutz ist die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes. Jedes Kind hat im allgemeinen die gleichen Lebensinteressen, welche mit dem Lebensalter steigen und sich nicht nur auf die körperliche Pflege erstrecken, sondern auch auf eine Erziehung, die geeignet ist, die ethischen und geistigen Anlagen des Kindes zu entwickeln.

Die Statuten von Kinderschutzvereinigungen der Schweiz fassen das Wesen des Kinderschutzes wie folgt zusammen: Der Verein setzt sich zum Ziel: den Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Ausbeutung, u. s. w. und die dadurch hervorgerufene Schädigung der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, den Schutz gegen schädliche Folgen des Strafverfahrens.

Der Kinderschutz im weitesten Sinne umfaßt ferner die Bestrebungen zur Heilung oder wenigstens Besserung bereits eingetretener Schädigung der Jugend, wie körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, verwerflicher Neigungen und Charaktereigenschaften, krimineller Vergehen. Endlich faßt er ins

Auge, eingreifende Reformen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Übelstände zur Herbeiführung von Zuständen und Verhältnissen, die eine möglichst ungestörte, harmonische Ausbildung des Körpers und des Geistes auch des ärmsten Kindes, eine Erziehung zum Wahren, Schönen und Guten, möglich machen. Insofern fällt der Kinderschutz zusammen mit dem gewaltigen Problem einer praktischen Sozialreform, die noch lange alle wohldenkenden Männer beschäftigen wird und nichts zu tun hat mit den Utopien gewisser sozialer Weltverbesserer.

Die Definition des Kinderschutzes schon zeigt, daß es sich um eine staatliche und private Fürsorge zum Schutz der Kinder handelt.

Sprechen wir zuerst von den staatlichen Kinderschutzbestrebungen im Ausland und in der Schweiz. Die französische Kinderschutzgesetzgebung geht auf das erste Kaiserreich zurück. Ein Dekret vom Jahr 1811 schrieb nämlich die Errichtung einer Kinderbewahrungsanstalt in jedem Arrondissement vor, zur Aufnahme von Findelkindern, von Kindern, welche von ihren Eltern verlassen worden waren, und von armen Waisen. In diesen Anstalten sollten die Kinder bis zum sechsten Altersjahr bleiben, von da bis zum zwölften sollten sie bei Landwirten oder Handwerkern versorgt werden, mit jährlich abnehmenden Kostenbeiträgen. Vom 12. Jahr an sollten sie bei Lehrmeistern untergebracht werden, kein Lehrgeld zahlen müssen, aber bis zum 25. Altersjahr dem Lehrmeister unentgeltliche Dienstleistung verrichten. Ein Gesetz von 1832 enthielt Schutzbestimmungen gegen geschlechtliche Ausschreitungen an Minderjährigen. Ein Gesetz von 1873 sieht für den Wirt, welcher alkoholische Getränke an Jugendliche, unter 16 Jahren, verkauft, Bußen vor und bedroht ihn mit Gefängnis, wenn er solche betrunken macht. 1874 wurde die Ausbeutung und Überanstrengung im Fabrikbetrieb unter Strafe gestellt und Kinderarbeit in Fabriken bis zum 12. (später bis zum 13. Altersjahr) untersagt. Im gleichen Jahre wurde Akrobaten und Seiltänzern die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren für ihre Vorstellungen verboten.

Die Grundlage für die jetzige Organisation der öffentlichen Fürsorge für dürftige Kinder, besonders Findelkinder in Paris, bildete das Gesetz von 1849 betreffend l'organisation de l'assistance publique à Paris, und ein Gesetz von 1866, welches dem Generalrat des Seinedepartements die Vollmacht gibt, die Fürsorge für die "Enfants assistés" weiter zu organisieren. Dieselbe ist in Frankreich im Gegensatz zur öffentlichen Unterstützung nicht nach Gemeinden, sondern nach Departementen geregelt. In jedem Departement muß mindestens ein Findelhaus bestehen zur Aufnahme unterstützungsbedürftiger verlassener Kinder, seien dieselben ehelich oder unehelich. Im Jahr 1900 wurden in Frankreich in diesen Departementshospizen 130,000 Kinder versorgt und verpflegt, nämlich: Findelkinder, verlassene Kinder, verwaiste und durch Mißhandlungen gefährdete Kinder, sittlich verwahrloste, Kinder, deren Eltern freiwillig auf ihr Elternrecht verzichteten oder im Spital krank sind, ebenso Kinder von Eltern, die einzeln oder beide zu Gefängnis verurteilt wurden.

Das eigentliche französische Kinderfürsorgegesetz datiert vom Jahre 1889. Nach demselben tritt die Aberkennung der väterlichen Gewalt notwendig ein, wenn der Inhaber derselben, Vater oder Mutter, das eigene Kind der Unzucht überliefert hat, wenn er ein anderes Verbrechen gegen das Kind oder ein Verbrechen gemeinsam mit dem Kinde begangen hat, oder endlich, wenn er zweimal wegen Begünstigung der Unzucht Minderjähriger bestraft worden ist. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt kann vom Richter ausgesprochen werden, wenn die Eltern z. B. infolge von Trunksucht einen anstößigen Lebenswandel führen, wenn sie durch schlechte Behandlung der Kinder deren Gesundheit, Sicherheit oder Moralität gefährden.

Die Klage kann von den nächsten Verwandten des zu schützenden Kindes erhoben werden. Gegen die Aberkennung der väterlichen Gewalt steht den Beteiligten innerhalb zehn Tagen die Berufung offen; nach Aberkennung derselben bestellt das Gericht einen Vormund und die elterliche Gewalt kann durch den Gerichtshof wieder hergestellt werden. Das Gericht, welches die Vormundschaft bestellt hat, bestimmt auch den von den Eltern oder andern Alimentationspflichtigen zu zahlenden Erziehungsbeitrag und stellt ebenso ihre Zahlungsunfähigkeit fest.

Was die französische *Strafgesetzgebung* anbelangt, so stellt schon Artikel 66 des Code pénal von 1810 fest, daß bei jedem Angeklagten, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, die Frage gestellt und beantwortet wird, ob er mit Einsicht gehandelt hat oder nicht. Ist letzteres der Fall, so ist er freizusprechen, aber je nach der Schwere des Falles auf eine im Urteil zu bestimmende Anzahl von Jahren einer Besserungsanstalt zu übergeben. Ein Gesetz vom Jahr 1850 ordnet die Erziehung und die Schutzaufsicht der jugendlichen Gefangenen wie auch der in Anstalten Versorgten. 1906 wurde das Alter der relativen Strafmündigkeit auf das 18. Altersjahr festgesetzt.

In Deutschland ist die Kinderschutzgesetzgebung nicht so alt wie in Frankreich. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält heute noch keine Bestimmungen zum Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen durch die Eltern. Mißhandlung von Kindern ist, wenn sie nur eine leichte Körperverletzung nach sich zog, Antragsdelikt. Kinder können aber nicht selbst Strafantrag stellen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als daß dem Kinde vorerst ein Pfleger bestellt wird, der die Strafverfolgung rechtmäßig aufnehmen kann, ein sehr umständliches Verfahren. Dagegen wird nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch die Verführung minderjähriger Mädchen, die Kinderaussetzung und Entführung bestraft; ebenso wird mit Haft bestraft, wer Kinder zum Betteln anleitet, wer selbst durch Spiel und Trunk oder Müßiggang sich außer Stand setzt, für die Ernährung seiner Familie aufzukommen, wer Kinder, die seiner Aufsicht unterstellt sind, nicht vor der Begehung von Diebstählen abhält. Die Reichsgewerbeordnung verbietet ferner die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken.

In weitgehender Weise trägt sodann das bürgerliche Gesetzbuch von 1900 dem Kinderschutz Rechnung. § 1666 desselben lautet: "Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen, oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

Gestützt auf diesen Paragraphen hat Preußen das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger noch im gleichen Jahre erlassen und 1901 trat dasselbe in Kraft.

Die Fürsorgeerziehung tritt ein für Minderjährige unter 18 Jahren, wenn die Voraussetzungen des obigen Paragraphen vorliegen, also, wie eine ministerielle Verfügung noch weiter sagt, wenn die Eltern den Kindern die körperliche Pflege versagen, sie überanstrengen, zu Arbeiten zwingen, welche der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlich sein können, wenn sie dieselben vom Schulbesuch abhalten, sie dem Verkehr mit verbrecherischen Personen nicht entziehen und nicht von der Begehung von Straftaten abhalten; sie tritt ein für Minderjährige, deren Eltern der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, dem Diebstahl, der Kuppelei und Gewerbsunzucht sich schuldig gemacht haben. Die Fürsorgeerziehung kann eintreten, wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er um seines jugendlichen Alters willen nicht verfolgt werden darf, ferner auch dann, wenn Belassung in den bisherigen Verhältnissen Verwahrlosung bedingen würde, und endlich auch, wenn die Fürsorgeerziehung notwendig ist wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstiger Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen. Gemeint sind in letzterem Falle besonders weibliche Minderjährige, die sich der Gewerbsunzucht ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen, und Minderjährige, die sich fortwährend in liederlicher Gesellschaft bewegen.

Die meisten übrigen deutschen Staaten haben durch Einführungsgesetze zu dem bürgerlichen Gesetzbuch die Kinderfürsorge geregelt, manche haben auch, wie Preußen, Spezialgesetze erlassen. Baden hat in seinem Gesetz betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen die folgende Bestimmung: Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Bestimmungen des § 1666 zutreffen.

Nach dem badischen Fürsorgeerziehungsgesetz sind die Staatsanwaltschaft, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden ver-

pflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, dem Bezirksamt, als unterster badischer Polizeibehörde, mitzuteilen. andern deutschen Gesetzen sind auch Geistliche, Eltern und Vormünder antragsberechtigt; auch Organe der Armenverwaltungen und Mitglieder von Jugendfürsorgevereinen können Fälle von Kinderverwahrlosung zur Anzeige bringen. In Baden prüft, auf ergangene Anzeige hin, das Bezirksamt dieselbe und überweist sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, an das Vormundschaftsgericht. Dieses hat über den Fall die Eltern des Kindes, oder wenn sie nicht mehr vorhanden sind, den Vormund, ferner Verwandte, wenn möglich auch Gemeinderat, Geistliche und Schulbehörden - sofern der Verwahrloste schulpflichtig ist — anzuhören. An die Fürsorge-Erziehung leistet der badische Staat zwei Drittel und der zuständige Armenverband einen Drittel. Ähnlich ist das Verfahren in andern deutschen Staaten.

Allen andern Staaten voraus geht Deutschland mit der allgemeinen Einführung und Ausgestaltung der Berufsvormundschaft, welche ihren Ausgangspunkt in der Fürsorge für außereheliche Kinder hat.

In den deutschen Städten bildeten sich in den letzten Jahren vier Arten von Berufsvormundschaft heraus: a die Amtssammelvormundschaft über die unehelichen Kinder eines Ortes unter einem Beamten als Vormund. b: die Anstaltsvormundschaft des Vorstandes oder eines Angestellten einer Anstalt über die in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen. c: die Vereinssammelvormundschaft des Leiters eines wohltätigen Vereins über eine größere Zahl von Minderjährigen. d: die Armenamtsvormundschaft, wonach die Armenbehörde einer Gemeinde kraft Gesetzes die Vormundschaft über die von ihr verpflegten hilfsbedürftigen Kinder hat.

Der Amts- oder Berufsvormund übernimmt hauptsächlich die Aufgabe der Eintreibung der Alimentengelder für uneheliche Kinder von den schuldigen Eltern, sowie von denjenigen Personen, die nach dem bürgerlichen Rechte zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind.

In Berlin besteht ein Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung, welcher ähnlich wie die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz durch private Tätigkeit Kinder vor Mißhandlungen und moralischer Gefährdung zu schützen sucht und eine bessere Erziehung und Ergänzung der Kinderschutzgesetzgebung anstrebt.

Gerügt wird bei der deutschen Gesetzgebung, daß liederliche Eltern das Fürsorgesetz wissentlich benutzen, um ihre Kinder billig los zu werden. Zu dem Zwecke mißhandeln sie absichtlich ihre Kinder oder verleiten sie zu unzüchtigen Handlungen. Es fehlt diesbezüglich an empfindlichen Strafbestimmungen. Ferner wird geklagt, die Beiträge an die Erziehungskosten können von den Eltern wohl verlangt, aber oft nicht eingetrieben werden.

In Österreich verbietet das Strafgesetzbuch von 1852 Züchtigungen, durch welche der Geschädigte am Körper Schaden nehmen könnte. Eltern, die ihre Kinder mißhandeln, können nach zweimaliger Verwarnung, unter Umständen auch schon nach erstmaliger, der elterlichen Gewalt für verlustig erklärt werden. Dann muß mit der zuständigen Behörde wegen Ernennung eines Vormundes ein Einvernehmen erzielt werden. Weitere Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches richten sich gegen Mißhandlung des Mündels durch den Vormund.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 bestimmt über das Erlöschen der väterlichen Gewalt über Kinder folgendes: Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten den Beistand des Gerichtes anrufen. Dieses hat den Gegenstand der Beschwerden zu untersuchen und die angemessenen Verfügungen zu treffen. Verordnungen des Justizministeriums von 1893 und 1899 haben dann diese Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches noch dahin erweitert, daß sich die Fürsorge der zuständigen Pflegschaftsgerichte (Vormundschaftsbehörden) nicht bloß auf die vermögensrechtlichen, sondern auch auf die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen erstrecken solle, und daß von den Strafgerichten die Akten über Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern den Pflegeschaftsgerichten zu übermitteln sind.

Im übrigen ist in Österreich die Gesetzgebung über die Jugendfürsorge noch nicht abgeschlossen, sondern noch in vollem Fluß; sie lehnt sich, soviel bis jetzt bekannt geworden ist, an die deutschen Fürsorgeerziehungsgesetze an. Besser geregelt sollen die Fälle der Zwangserziehung, die Beziehungen der staatlichen Fürsorge zu den privaten Kinderschutzvereinen und wohltätigen Anstalten werden.

In *Italien* beschäftigen sich die Artikel 390—393 das *Codice penale* per il regno d'Italia vom Jahr 1889 mit der Bestrafung von Kindermißhandlungen. Es sind hier Gefängnisstrafen bis zu 18 Monaten vorgesehen für Personen, die unter Mißbrauch der Besserungs- oder disziplinarischen Gewalt eine ihrer Autorität anvertraute Person gesundheitlich schädigen oder gefährden, ferner Gefängnisstrafen bis zu 30 Monaten für Vergehen an Kindern unter zwölf Jahren. Sind die Vergehen von einem Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie oder von einem Verwandten in direkter Linie ausgeübt, so wird der Betreffende mit Gefängnis von ein bis fünf Jahren bestraft. Es ist dabei in das Belieben des Richters gestellt, entarteten Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen, statt daß er dazu verpflichtet wäre.

In Italien fehlen alle gesetzlichen Bestimmungen für die Fürsorgeerziehung der mißhandelten und verwahrlosten Jugend. Immerhin gibt es seit 1897 eine Gesellschaft zur Bekämpfung von Grausamkeiten gegen Kinder in Rom. (Società nazionale per infanzia). Sie bezweckt, die Jugend gegen Grausamkeit und Mißhandlung zu schützen, ebenso gegen Überanstrengung. Sie kämpft gegen Verwendung der Kinder bei unsittlichen Beschäftigungen, gegen Bettel usw. Sie verkostgeldet Kinder auf dem Lande oder in einem Hospiz. Noch 1898 gab es in Italien 103 Findelhäuser, mit über hunderttausend Kindern, die aber hauptsächlich in Familien versorgt werden. Leider sind nicht selten die Zustände in diesen Findelhäusern selbst haarsträubende.

Sehr früh gelangte man in *England* dazu, das verwahrloste oder sittlich gefährdete Kind der Familie zu entziehen. Seit den Fühfzigerjahren des 19. Jahrhunderts gibt es in England *Anstalten*, (Industrial-School) vergleichbar unsern Armenerziehungsanstalten, in welche hauptsächlich Kinder unter 15 Jahren,

die sittlich gefährdet, aber noch nicht straffähig geworden, aufgenommen werden, während für die ältere verwahrloste oder straffähige Jugend die Korrektionsanstalten (Reformatories) dienen. Jedermann kann die Unterbringung von jugendlichen Taugenichtsen in diese Anstalten beantragen. Im Laufe der Zeit trat zu diesen Anstalten eine Art Jugendhort, nur daß hier der Schulunterricht miterteilt wird, die Day-Industrial-School, in welche Kinder gebracht werden, die tagsüber ohne Aufsicht und Obsorge sind.

Ein eigentliches Kinderschutzgesetz besitzt England seit 1894. Dasselbe verbreitet sich sehr ausführlich über Grausamkeiten gegen Kinder. Unter Strafe gestellt ist die Mißhandlung, die Vernachlässigung oder das Verlassen eines Jugendlichen unter 16 Jahren durch eine Person, welcher die Fürsorge für dasselbe obliegt. Die Strafe ist Buße bis zu hundert Pfund (Fr. 2500) und Gefängnis, mit oder ohne schwere Arbeit, bis zu zwei Jahren; die Strafandrohung ist eine doppelt so hohe, wenn dem Täter aus dem Ableben des Kindes Vorteile oder Ansprüche auf solche, z. B. der Anfall einer Versicherungssumme, erwachsen wären. Ein Polizeibeamter kann nach diesem Gesetz ohne Haftbefehl jede Person, die ein Kind unter seinen Augen mißhandelt, oder die der Mißhandlung verdächtig ist, festnehmen und das betreffende Kind an einem sichern Ort vorläufig unterbringen. Das Gericht kann das mißhandelte Kind der Aufsichtsgewalt der zu bestrafenden oder bereits bestraften Person (Eltern, Pflegeeltern und Vormund) entziehen und in die Aufsichtsgewalt eines oder einer Verwandten des Kindes oder einer andern Person geben, damit es da auf kürzere Zeit oder bis zum vollendeten 16. Altersjahr bleibe. Jedermann darf einen Fall von Kindermißhandlung vor Gericht bringen und um Ermächtigung nachsuchen, für das Kind bis zur Durchführung des Verfahrens zu sorgen. Dem Anzeigenden kann unter Umständen, wenn seine Angaben glaubhaft sind, die Befugnis erteilt werden, dem mißhandelten Kinde nachzuforschen und es vor Gericht zu bringen. Er darf zu dem Zwecke in die Räume, wo das Kind weilt, eindringen und es der Aufsicht und dem Schutz der Seinen wegnehmen. Der Gerichtshof ist dann befugt, den Eltern einen Beitrag an die Unterhaltungskosten des Kindes aufzuerlegen.

Eine neueste, noch kaum in Kraft getretene Kodifikation

zugunsten des Kinderschutzes im ganzen Königreich Großbritannien sieht vor: die Beaufsichtigung der Kostkinderhalter, regelt die Kostenfrage betreffend vorläufiger Unterbringung gefährdeter Kinder, verbietet den Verkauf von Tabak an Jugendliche und ermächtigt die Polizei, ihnen Zigarren und Zigaretten wegzunehmen. Sie behandelt die Korrektions- und Erziehungsanstalten, ihre Beaufsichtigung, die Pflichten und die Altersversorgung ihrer Angestellten usw.

Die National Society, die schon 1884 entstand, wenn sie damals auch noch nicht diesen Namen trug, setzt sich zum Ziel: Öffentliches und privates Unrecht an Kindern und die Verderbnis ihrer Sitten zu verhindern, eine Organisation behufs Erzwingung der Durchführung des Gesetzes von 1894 zu erhalten und alle andern gesetzlichen Schritte zur Erreichung dieser Ziele zu tun. Besondere fix besoldete Inspektoren müssen Kindermißhandlungen entdecken und darüber Bericht erstatten. Die Gesellschaft besaß 1899 nicht weniger als 810 Zweigorganisationen und 159 Inspektoren in ebensoviel Distrikten.

In Amerika stellt das Strafgesetz für den Staat New-York vom Jahr 1881 die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit eines Kindes durch Personen, denen die Sorge oder Obhut eines Minderjährigen obliegt, unter Strafe, untersagt sodann gewisse Verwendungen von Kindern, die ihr Leben, ihre Gliedmassen, ihre Sittlichkeit gefährden. Die rechtswidrige Unterlassung der Fürsorge für ein Kind wird als Vergehen statuiert; auch hier nehmen sich Gesellschaften der mißhandelten Kinder an. Schon 1875 wurde in New-York eine solche Kinderschutzgesellschaft gegründet. Heute finden sich über ganz Amerika verbreitet 150 Kinderschutzgesellschaften. Eine ganz besondere Stütze haben dieselben an den Gerichten und zwar an einer eigenen Art von Gerichten, den sogenannten Kindergerichten, die zuerst in Colorado im Jahr 1899 in Tätigkeit traten und seither auch in zahlreichen andern Staaten der Union. Diese segensreiche Einrichtung verdankt ihre Entstehung dem Gedanken daß nicht durch Besfrafung Jugendlicher, wohl aber durch richtige Erziehung und Fürsorge allein ihre Besserung zu erreichen sei. Die Kindergerichte haben es mit allen hilfsbedürftigen, verwahrlosten und straffälligen Kindern unter 16 Jahren zu tun. Jedermann kann vor den Kindergerichten klagen. So lange die

Entscheidung schwebt, kann das Kind der Obhut einer verantwortlichen Person überwiesen werden. Vom Gesetz geforderte Jugendanwälte haben alle vom Jugendgericht verlangten Nachforschungen anzustellen, jede Auskunft zu verschaffen, die Interessen des Kindes während der Gerichtsverhandlungen zu vertreten und sowohl vor als nach denselben gemäß den richterlichen Verfügungen für ein Kind Sorge zu tragen. Handelt es sich um ein straffälliges Kind, so wird es dem Jugendanwalt oder Bewährungsbeamten, welcher meist von den Kinderschutzgesellschaften gestellt wird, zur Obhut und genauen Überwachung überwiesen und unter Umständen von Zeit zu Zeit aufs neue wieder von dem Jugendrichter einvernommen. Schlimmstenfalls wird das Kind in eine Besserungsanstalt gebracht, steht aber auch hier unter der Aufsicht des Probation officers, des Jugendanwalts oder Bewährungsbeamten. Handelt es sich bloß um hilfsbedürftige oder verwahrloste Kinder, so werden diese in Staatsanstalten versorgt, der Obhut einer Vereinigung übergeben, die sich über die richtige Versorgung von solchen Kindern ausweisen kann, oder bei einem achtbaren Bürger untergebracht.

Der Jugendrichter muß umfassende Menschenkenntnis und Lebenserfahrung haben. Der *Erzieher* soll an Stelle des Juristen ins Richteramt für die Jugendgerichte treten, das ist die Losung in den Vereinigten Staaten.

Auch die zur Stunde in Kraft befindliche schweizerische Gesetzgebung enthält bereits nach zwei Seiten hin die Anfänge eines Kinderschutzes, nach der Seite der Bestrafung der zur Fürsorge Verpflichteten und hinsichtlich der Sorge für mißhandelte Kinder. Von der Mißhandlung von Minderjährigen sprechen die Strafgesetze von 14 Kantonen, darunter auch dasjenige von Graubünden. Dasselbe, aus dem Jahre 1851 stammend, setzt für Unzuchtvergehen, begangen von Pflegeeltern, Vormündern und Lehrern oder in einem ähnlichen Verhältnis stehenden Personen an den ihnen zur Pflege Anvertrauten, Gefängnis oder Zuchthausstrafe bis auf ein Jahr fest. Mit den schwersten Strafen sind sodann Unzuchtvergehen an Minderjährigen, wer immer sie begangen hat, bedroht, ebenso Blutschande, Kindsmord, gewaltsame Entführung usw. Kuppelei kann mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden. Kindesaussetzung, mit der Absicht, dasselbe zu töten, wird nicht nur an der Täterin, sondern auch an Mithelfern aufs schwerste bestraft. Das bündnerische Polizeistrafgesetz von 1873 setzte sodann für die fortgesetzte Mißhandlung der Eltern, Pflegeeltern oder Erzieher an ihren Kindern und Zöglingen eine Gefängnisstrafe bis auf zwei Monate, für die Mißhandlung von Lehr- und Dienstherren an Lehrlingen und Dienstboten eine solche bis auf einen Monat fest. Mehrere Kantone sagen in ihren Gesetzen einfach: die Strafe für Körperverletzungen wird erhöht, wenn sie von Personen begangen ist, denen der Täter besondern Schutz oder Achtung schuldig ist. Genf setzt als Strafe für Körperverletzung Gefängnis von 15 Tagen bis zu einem Jahre fest und räumt überdies die Möglichkeit des Entzuges der väterlichen Gewalt während fünf oder mehr Jahren ein.

Die väterliche Gewalt kann jetzt schon, wenn die väterlichen Pflichten dauernd gröblich verletzt werden, in 16 Kantonen entzogen werden. Einige Kantone übertragen das Recht der Aberkennung der väterlichen Gewalt dem Zivilgericht, andere den Verwaltungsbehörden. Bei uns lautet § 65 des Zivilgesetzbuches vom Jahr 1862 diesfalls wie folgt: Wenn die Eltern zum dauernden Nachteil der Kinder die ihnen obliegenden pflegschaftlichen Pflichten vernachlässigen oder ihre elterliche Gewalt mißbrauchen würden, so soll ihnen die Vormundschaftsbehörde das Elternrecht ganz oder teilweise entziehen und nötigenfalls dessen Ausübung einem eigenen Vormund (Pfleger) übertragen.

Desgleichen soll das *Vermögen* der Kinder, wenn es durch die väterliche Verwaltung gefährdet erscheint, von der Vormundschaftsbehörde ganz oder teilweise so sichergestellt werden, daß entweder der Vater zu dessen Versicherung angehalten oder ihm die Verwaltung des Kindervermögens entzogen und dieses unter eigene Vormundschaft gestellt wird.

Im weitern sagt unser Zivilgesetzbuch, der Vater sei pflichtig, auf die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder diejenige Sorgfalt zu verwenden, die von einem guten, um das Wohl seiner Kinder besorgten Hausvater gefordert werden kann.

Unter den Rechten der ehelichen Kinder enthält endlich das bündnerische Zivilgesetzbuch folgende Bestimmung: Sie haben während der Dauer ihrer Minderjährigkeit gegenüber ihren Eltern das Recht auf Unterhalt, Schutz und Erziehung. Die Erziehung soll eine angemessene Entwicklung der körper-

lichen, geistigen und sittlichen Kräfte der Kinder und deren Befähigung zu ihrem künftigen Fortkommen, teils durch persönliche Einwirkung, teils durch Gewährung des nötigen Schulund Religionsunterrichtes und eine durch die Umstände gebotene und den Anlagen der Kinder entsprechende Berufsbildung, bezwecken.

Die erste intensivere Kinderschutzgesetzgebung entwickelte sich in der Schweiz wie anderwärts mit Rücksicht auf die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken. Schon kantonale Gesetze traten im Anfang des 19. Jahrhunderts der Ausbeutung von Kindern in Fabriken entgegen. So bestimmte eine Verordnung des Kantons Zürich von 1815 folgendes: Kein Kind soll vor dem angetretenen 10. Lebensjahre in eine Fabrik oder Spinnmaschine aufgenommen werden. Die jungen Leute sollen täglich nicht mehr als 12 bis 14 Stunden beschäftigt werden. Im Sommer dürfen die Arbeiten nicht vor 5 Uhr, im Winter nicht vor 6 Uhr des Morgens begonnen werden. Durch ein Schulgesetz von 1832 wurde in Zürich das Zulassungsalter zur Arbeit in Fabriken au das 12. Jahr erhöht. Das fortgeschrittenste unter den kantonalen Gesetzen war das von Glarus, welches in verschiedenen Punkten dem spätern eidgenössischen Fabrikgesetz zum Vorbilde diente. Glarus brachte es zu einer Fabrikinspektion, zum Verbot der Sonntagsarbeit, zur Einführung des 12 stündigen Normalarbeitstages auch für erwachsene männliche Arbeiter, (durch diese Bestimmung von 1864 ging Glarus für Europa vorbildlich voran) zum Verbot der Nachtarbeit und der Kinderarbeit in Fabriken bis zum 13. Altersjahr.

Das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 untersagt die Kinderarbeit bis zum erfüllten vierzehnten Lebensjahre. Von da fort bis zum erfüllten sechzehnten Lebensjahr sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen nicht elf Stunden pro Tag überschreiten. Sonntags- und Nachtarbeit bis zum achtzehnten Lebensjahr sind untersagt. (Abgesehen von Ausnahmen, welche geregelt sind und Überanstrengung ausschließen.)

Auf eine ganz neue Basis stellt unser eidgenössisches Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, die ganze Kinderschutzgesetzgebung. Die Kantone haben zu demselben noch Einführungsgesetze zu erlassen und können, wenn sie

wollen, für den Kinderschutz genügend sorgen durch Ausbau der Bundesgesetzgebung, doch wird auch noch ein spezielles schweizerisches Kinderschutzgesetz angestrebt.

Sehen wir uns das neue Zivilgesetzbuch mit Rücksicht auf den Jugendschutz etwas näher an. Dasselbe bestimmt, daß der Bräutigam, um eine Ehe eingehen zu können, das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Alterssjahr zurückgelegt haben müssen. In außerordentlichen Fällen kann die Kantonsregierung, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, aus schwerwiegenden Rücksichten der Braut die Ehe mit 17 Jahren, dem Bräutigam mit 18 Jahren erlauben. Diese Erhöhung des heiratsfähigen Alters ist auch eine Art Kinderschutz, kann aber allerdings mitunter recht unbequem werden. Mit der Eheschließung verpflichten sich die Ehegatten, das Wohl der Ehegemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Der Ehemann ist das Haupt und der Vertreter der Gemeinschaft. Die Ehefrau hat im Haushalt die Vertretungsbefugnis für den Mann. Die Eltern haben die Pflicht, die Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Sie haben dabei insbesondere auch den körperlich- oder geistiggebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Die Kinder sollen, ganz entsprechend den Bestimmungen des bündnerischen Zivilgesetzbuches, einen Beruf erlernen, der ihren körperlichen und geistigen Anlagen entspricht. Beide Eltern haben elterliche Gewalt und zwar üben sie dieselbe während der Ehe gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters (aber nach einem allgemeinen Paragraphen findet der offenbare Mißbrauch eines Rechtes überhaupt keinen Rechtsschutz). Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten zu. Die Mutter übt also, wie nach dem bündnerschen Zivilgesetzbuch, aber im Gegensatz zu den meisten übrigen kantonalen Gesetzen, nach ihres Gatten Tod volle elterliche Gewalt aus, ja sie kann als Inhaberin derselben auch die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr desselben bestimmen. Hat das Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis überhaupt nicht verwehrt werden. Ein Vertrag, der die Befugnis der Eltern, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, beschränkt, ist ungültig.

Die Eltern dürfen nach dem neuen Zivilgesetzbuch nur die nötigen Züchtigungsmittel anwenden und auch diese nur so weit, als durch sie nicht das leibliche oder geistige Kindeswohl gefährdet wird. Wenn den Eltern ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet, können sie sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, und diese soll es, wenn nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann, in einer Anstalt unterbringen.

Von ganz besonderer Bedeutung sind aber diejenigen Artikel, die direkt den Schutz der Kinder im Auge haben.

§ 283 des eidgenössischen Zivilgesetzes lautet: "Bei *pflicht-widrigem Verhalten der Eltern* haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen."

Hier ist in wenigen Worten sehr viel gesagt. Pflichtwidrig ist jedes Verhalten, das sich mit der Erziehungspflicht nicht deckt, also Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, der Berufswahl, schon durch Unterbringung bei einem ungeeigneten Meister, in dessen Hause ein für Kinder ungeeigneter Geist herrscht, Mißbrauch des Rechtes, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und Arbeitsverträge für dasselbe abzuschließen z. B. bei einer dasselbe mißhandelnden Herrschaft oder umgekehrt durch sinnwidrige Kündigung eines günstigen Vertrages. Die Unterlassung der Anleitung des Kindes zum Schulbesuch ist ein pfichtwidriges Verhalten der Eltern.

§ 284 bestimmt ferner: "Ist ein Kind in seinem *leiblichen* oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Das öffentliche Recht d. h. die kantonale Einführungsverordnung bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können."

Die Vormundschaftsbehörde soll bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die geeigneten Vorkehrungen treffen. Was ist darunter zu verstehen? Professor Egger nennt u. a.: Verwarnung, Androhung von Ordnungsbußen, wenn das kantonale Recht solche vorsieht, Auferlegung bestimmter Rechte und Pflichten an den andern Elternteil, Anordnung regelmäßiger Besuche

durch einen Inspektor oder eine andere geeignete Person, Bestellung eines Beistandes, Kündigung einer ungeeigneten Berufslehre. Auf Grund der Bestimmung über die Gefährdung des leiblichen Wohles des Kindes könnte künftig die Vormundschaftsbehörde unter anderem ein Kind aus der Umgebung von stark Lungenschwindsüchtigen wegnehmen. Noch wichtiger ist aber die Wegnahme des Kindes aus einer moralisch verderblichen Umgebung.

§ 285 lautet: "Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund."

Wer soll nun die zuständige Behörde sein, welche die Elterngewalt ganz entziehen kann? Dr. Silbernagel meint, diese Bestimmung allein schon werde in den meisten Kantonen einer Reorganisation der Vormundschaftsbehörden rufen. Er regt dann ein kantonales Jugendfürsorgeamt für die persönlichen Verhältnisse der zu versorgenden Kinder, unter Vorsitz des Justizdirektors, an oder noch besser seien Bezirks-Jugendfürsorgeämter. Die unteren Kantone haben als untere Vormundschaftsbehörden vielfach den Gemeinderat. Wir mit unserer kreisweisen Ordnung des Vormundschaftswesens könnten insofern also weiterkutschieren, nur wird der Entzug der elterlichen Gewalt mindestens auf dem Wege des Rekurses an den Kantonsgerichtsausschuß oder die Regierung gelangen müssen. Sodann ist eine Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörde notwendig, und es fragt sich, ob hiefür die Kreisgerichte genügen, oder ob diese Aufsicht einer speziellen Behörde übertragen werden sollte, einer Art Waisenkommission. Kinderschutzkommissionen könnten und sollten sodann die amtlichen Organe unterstützen.

Sehr wichtig für den Kinderschutz sind nun auch die Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches über die Bevormundung. In Graubünden wurde bisher eine Bevormundung vorgenommen auf Begehren der Heimatgemeinden und von Anverwandten; selten schritten die Vormundschaftsbehörden von sich aus ein, ganz besonders dann nicht, wenn der zu Bevogtende in weit

entfernter Gemeinde Bürger war, obschon das Gesetz vorschrieb, daß die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes derjenigen des Heimatortes die Notwendigkeit einer Bevogtigung anzeigen und, wenn sie in zwei Monaten nicht erfolge, eine solche selbst vornehmen solle. Die Vormundschaftsbehörden stellten sich vielfach auf den Standpunkt, wir haben nicht für die Heimatberechtigten eines andern Vormundschaftskreises zu sorgen; denn sie sorgen für unsere Bürger auch nicht, haben in diesem und jenem Fall uns keine rechtzeitige Anzeige gemacht usw.

Das neue Zivilgesetz sagt: Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet, ferner jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten. (§§ 368 und 369). Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt; ebenso jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber verurteilt worden ist. Die Strafvollzugsbehörde hat in letzterem Fall beim Strafantritt der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. (§§ 370 und 371). Die Kantone bestimmen die für die Entmündung zuständigen Behörden und das Verfahren. Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person. Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden (§§ 373, 376 und 377). Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, so hat die Behörde einem tauglichen nahen Verwandten oder dem Ehegatten des zu Bevormundenden bei der Wahl den Vorzug zu geben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes (§ 380). Die männlichen Verwandten und der Ehemann der zu bevormundenden Person, sowie alle in bürgerlichen Ehren stehenden Männer sind zur Übernahme eines Vormundschaftsamtes in ihrem Wohnkreise verpfichtet, mit einigen im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. Dem Vormund wird nach jeder Rechnungsperiode je nach der gehabten Mühe und dem Ertrag des Vermögens des Mündels eine Entschädigung zugesprochen. Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Mündel Beschwerde bei der Vormundschaftsbehörde führen. Vormund und Vormundschaftsbehörde haften für den Schaden, den sie fahrlässig verursachen. Wird der Schaden durch den Vormund oder die vormundschaftlichen Behörden nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall der Kanton. Der Kanton kann aber hinter dem Vormund die beteiligten Gemeinden und Kreise haften lassen. Bei uns wird er wohl die Gemeinden, nach den Vormundschaftsbehörden, haften lassen. Ohne allen Zweifel werden diese scharfen Bestimmungen Ordnung in das Vormundschaftswesen bringen, insoweit die finanzielle Seite in Frage kommt, und damit ist auch einem wichtigen Kinderschutzpostulat, das speziell in unserm Kanton wiederholt die Behörden und gemeinnützigen Gesellschaften beschäftigte, entsprochen.

Einer besondern Beachtung bedürfen noch diejenigen Paragraphen des Zivilgesetzbuches, welche vom Recht der Unehelichen handeln. Die Mutter eines außerehlichen Kindes ist berechtigt zu verlangen, daß die Vaterschaft durch den Richter festgestellt werde, sagt § 307 des Gesetzes, welcher noch hinzufügt, die gleiche Klage steht dem Kinde zu. Die Vormundschaftsbehörde muß dem Kind einen Beistand geben und zwar in allen Fällen. Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage (gegen den Vater) durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde das Kind nicht unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters stellt. Die Vaterschaftsklage ist beim Richter am schweizerischen Wohnsitze der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage anzubringen. Ein angemessener Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes wird in jedem Falle der Mutter zugesprochen. Mit Standesfolge wird auf Begehren des Klägers das Kind dem Beklagten zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen hatte und noch ledig war, oder wenn er die ihm über die betreffende Person zustehende Gewalt mißbraucht oder an ihr sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. In diesem Falle erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters, ebenso wenn der Vater das Kind freiwillig anerkennt.

Was die *Ehescheidung* anbelangt, so bestimmt das eidgenössische Zivilgesetzbuch u. a.: Auf Ehescheidung klagen kann ein Ehegatte, wenn der andere Ehebruch begangen hat, wenn er dem Leben des andern nachstellte oder ihn schwer mißhandelte oder ihm eine schwere Ehrenkränkung zufügte. Wenn ein Ehegatte den andern böswillig verläßt und innert zwei Jahren nicht zu ihm zurückkehrt, kann der andere auf Ehescheidung klagen. Über die Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern trifft der Richter bei Scheidung oder Trennung die nötigen Verfügungen nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde (§ 156). Der Ehegatte, dem die Kinder entzogen werden, entrichtet einen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung derselben. Er hat ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den Kindern.

Inbezug auf die kantonalen Einführungsgesetze zum Zivilgesetz gibt Professor Egger in Zürich folgende Winke: Es ist überall darauf zu dringen, daß das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde genau geregelt werde und zwar in diesem Sinne: Zum Einschreiten der Vormunschaftsbehörde bedarf es keines Antrages. Sie muß einschreiten, sobald sie Kenntnis von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder einer dauernden Gefährdung des Kindes hat. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, vor allem auch die Kinderschutzvereine. Bestimmte Personen sollen die Anzeigepflicht haben, so Polizei, Gewerbeinspektoren, Armenbehörden, ebenso Lehrer, Bezirksärzte, Strafgerichte usw. Wenn es sich um den Entzug der elterlichen Gewalt handelt, sind die Eltern anzuhören, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist. Anzuhören sind auch Geistliche, Lehrer und Ärzte, Angehörige und Kinderschutzvereinigungen. Wenn ein Kind den Eltern weggenommen und versorgt werden muß, sollen die Kosten in der Regel die Eltern, eventuell das Kind, und wenn beide für die Mittel nicht aufkommen können; die unterstützungspflichtigen Verwandten, also nach dem Zivilgesetz die Großeltern und Geschwister, tragen (§ 328 f. f.). Aber auch aus dem Alkoholzehntel und der Schulsubvention des Bundes, und wenn möglich noch aus weitergehenden direkten Bundessubventionen, sollten solche Kosten gedeckt werden können, da es sich um eine Aufgabe handelt, die über die Ziele und Zwecke der Armenpflege weit hinausgeht. Die Kantone sollten auch für Berufsvormunde, nach Bezirken oder mit voller Zentralisierung, sorgen.

Eine Anzahl Vereine, wie der schweizerische Lehrerverein, die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, haben dieses Jahr eine Eingabe an die kantonalen Kommissionen für die Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch gemacht. In unserm Kanton ist dieselbe an die neu entstandene kantonale Kommission für Kinderund Frauenschutz gelangt und an die Großrätliche Kommission (Präsident Ständerat Dr. Calonder) in empfehlendem Sinne weiter geleitet worden.

Diese Eingabe enthält u. a. folgende Vorschläge und Anregungen:

Im Anschluß an die §§ 275, 283 und 284 des Zivilgesetzbuches soll in die kantonalen Einführungsgesetze folgende Ausführung und nähere Umschreibung der genannten Gesetzesparagraphen aufgenommen werden: Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtswegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern (Z.-G.-B. 283) oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Z.-G.-B. 284) zur Kenntnis kommt (körperliche oder geistige Mißhandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung des Kindes, Unvermögen der Eltern usw.). Insbesondere liegt es ihr ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Z.-G.-B. 275). Sie trifft auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte).

Über die Anzeigepflicht und die Feststellung des Sachverhaltes besagen diese Vorschläge folgendes: Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der, in Ausübung seines Amtes, Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Hebammen, Sanitätsbeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden und Lehrer. Die Verletzung der Anzeigepflicht wird gebußt mit Fr. . . . Anzeigeberechtigt ist jedermann. Der Name des Anzeigenden darf nicht bekannt gegeben werden, sofern sich eine gründliche Untersuchung ohne Nennung des Anzeigenden durchführen läßt. Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt durch gründliche

Untersuchung und namentlich durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können, fest. In dieser Untersuchung sollen erforderlichenfalls Ärzte, Lehrer, Geistliche, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen usw. als Begutachter zugezogen werden.

Über die Kostentragung bei der Versorgung von Kindern, sofern die Eltern, das Kind und die unterstützungspflichtigen Verwandten nicht zahlen können, macht diese Eingabe folgende Alternativvorschläge, wobei der erste am meisten empfohlen wird, da das behördliche Einschreiten nach den Artikeln 283 und 284 sowieso von der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes ausgehen müsse, ebenso der Entzug der elterlichen Gewalt und in der Regel die Bevormundung selbst. (Art. 376 Z.-G.-B.)

Alternativvorschlag 1. Die Kosten sind, wenn das Kind im Wohnsitz des Kantons verbürgert ist, zu tragen: von der Wohngemeinde in Verbindung mit dem Kanton (unter Ausschaltung der Armenpflege). Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde übernimmt die Durchführung der Versorgung.

Vorschlag 2. Die Kosten sind zu tragen: Von der Wohngemeinde und der Heimatgemeinde in Verbindung mit dem
Kanton (unter Ausschaltung der Armenpflege). Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde übernimmt die Durchführung
der Versorgung.

Vorschlag 3. Die Heimatgemeinde trägt sie in Verbindung mit dem Kanton (wieder unter Ausschaltung der Armenpflege). Die Heimatgemeinde kann der Wohngemeinde die Durchführung übertragen. Führt erstere die Versorgung selbst durch, so hat sie der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde von der Erledigung Mitteilung zu machen.

Vorschlag 4. Die nach kantonalem Recht zuständige Armengemeinde übernimmt diese Kosten und sorgt für die Durchführung der Versorgung.

Im weitern verlangt diese Eingabe eine General-Sammeloder Berufsvormundschaft in allen denjenigen Fällen, in welchen geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, in denen nicht die Vermögensverwaltung, sondern die persönliche Fürsorge für die Kinder die Hauptrolle spielt. Das neue Zivilgesetz verlangt für die Unehelichen einen obligatorischen Beistand. Gerade hiefür sei der Generalvormund besonders geeignet, ebenso dann,

wenn ein Kind wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wegen Gefährdung in seinem leiblichen oder geistigen Wohl denselben weggenommen werden muß.

Unter den Anregungen ist bemerkenswert der Vorschlag für Einführung eines besondern Jugendfürsorgeamtes und der Vorschlag, die auf den Kinderschutz bezüglichen Strafbestimmunngen des Vorentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches bereits in das Einführungsgesetz zum Zivil-Gesetzbuch aufzunehmen, also schon in Kraft zu erklären. Es sind dies folgende Artikel:

Art. 80. Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise mißhandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit, körperliche oder geistige Entwicklung schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Mißhandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere oder einen bleibenden Nachteil verursachende Körperverletzung oder eine schwere Schädigung der geistigen Fähigkeiten zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus von mindestens zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat die Mißhandlung oder die Vernachlässigung den Tod des Kindes zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen. Der Richter veranlaßt die vormundschaftliche Behörde sofort, das Kind anderswo unterzubringen (Z.-G.-B. Art. 283 ff).

Art. 81. Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zehntausend Franken bestraft. Wird die Gesundheit des Kindes durch die Überanstrengung zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Art. 245. Wer einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke von einer Art und in einem Maße verabreicht, die, wie er weiß oder wissen sollte, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Art. 264. Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt, wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft.

Der Richter kann den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitsanstalt oder Trinkerheilanstalt einweisen.

Die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hat auch bereits einen Entwurf für ein neues Bundesgesetz betreffend Kinderschutz gemacht. Nicht daß die Gesetzgebung, wie wir sie nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und des in Arbeit befindlichen Strafgesetzes besitzen werden, dem Kinderschutz nicht genügend Handhabe bieten würde, aber an der Einheitlichkeit bei der Vollziehung der Kinderschutzbestimmungen, an der Arbeitsteilung unter den vorhandenen Anstalten, an der richtigen finanziellen Unterstützung des Bundes kann es allerdings auch nachher fehlen. Ganz besonders wird in neuester Zeit von allen Männern, die sich mit dem Kinderschutz beschäftigen, zur Unterstützung der amtlichen Aufsichtsorgane die Gründung von Gemeinde- oder Bezirks-Kinderschutzkommissionen, die auch durch kantonale ersetzt werden können, freiwillige oder gesetzlich organisierte, vorgeschlagen. Diesen Kinderschutzkommissionen fiele die Aufgabe zu: a) belehrend, ermahnend und vorbeugend zu wirken; b) ein wachsames Auge auf die Mißhandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung und Verwahrlosung, die Gefährdung des sittlichen Wohles und der Gesundheit, auf den Bettel und den Mißbrauch der Kinder zu demselben zu haben und Gesetzesübertretungen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen; c) die Behörden im Verfahren gegen fehlbare Kinder und in der Ausübung der Schutzaufsicht zu unterstützen

Zu den körperlich mißhandelten Kindern gehören auch die geschlechtlich mißbrauchten Kinder; mit diesen hat sich der Kinderschutz auch ganz speziell zu beschäftigen, und hier können Privatvereine wie Kinderschutzkommissionen sehr, segensreich wirken. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich kamen im Jahr 1907 zirka 60 Fälle von unzüchtigen Handlungen mit Kindern, Mißbrauch von minderjährigen Mädchen und Verführung

von Pflegebefohlenen zur Unzucht vor, also auf rund 200,000 Einwohner 60 Fälle oder für die ganze Schweiz 17 mal mehr = 1020. Darin drückt sich, sagt Pfarrer Wild mit Recht, ein namenloses Kinderelend aus, das unsere Herzen nicht kalt lassen darf. Der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch bestimmt, daß der geschlechtliche Mißbrauch von Kindern Offizialdelikt und nicht Antragsdelikt sein soll, was in einigen Kantonen bisher schon der Fall war, aber nur in wenigen (darunter Graubünden). Ferner bestimmt der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, daß solche Individuen, die sich immer wieder gegen die Sittlichkeit vergehen, 10 bis 20 Jahre in Arbeitsanstalten verwahrt werden können. Aber erhöhte Fürsorge für die Kinder, die in Gefahr des Mißbrauches stehen, und die bereits mißbraucht wurden, ist dringend notwendig. Darin ist Pfarrer Wild beizustimmen.

Angestrebt wird auch eine Gesetzgebung zum Schutz von Kindern gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte. Kantonale Kinderschutzgesetze gegen diese Ausbeutung von Kindern unter 14 Jahren gibt es zurzeit nicht. Die Arbeit der über 14 Jahre alten Kinder regeln einerseits die kantonalen Lehrlingsgesetze, deren es 13 gibt, und Arbeiterinnenschutzgesetze, sowie das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877, welches für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre eine Schul- und Arbeitszeit von über 11 Stunden verbietet. Ohne Zweifel wird dieses Gesetz bei der in Angriff genommenen Revision verschärft werden. Julius Deutsch macht in seinem Werk über die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung den Vorschlag, auch die Beschäftigung eigener Kinder vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre in allen Beschäftigungszweigen zu verbieten. Zu gewerblichen Arbeiten im Handwerk oder in der Hausindustrie sollen die Kinder täglich eine Stunde herangezogen werden dürfen, insofern die Arbeit dem Eigengebrauche der Familie und nicht dem Erwerbe dient, ebenso dürfen sie für Botengänge und zum Austragen von Waren täglich eine Stunde in Anspruch genommen werden. Im Haushalt oder in der Landwirtschaft dürfen eigene Kinder zwischen dem zurückgelegten 12. und 14. Lebensjahre täglich zwei Stunden und in den Schulferien bis zu vier Stunden täglich beschäftigt werden. Julius Deutsch findet, gerade die Landwirtschaft habe in ihrem eigenen Interesse die Einschränkung der Kinderarbeit sehr notwendig; denn die Ausnutzung der Kinder füge ihrer Arbeitskraft schwere Schädigungen zu, hemme ihre Entwicklung und erzeuge überarbeitete, stumpfe Menschen. Nichts untergrabe die Liebe zur Landarbeit mehr als die Überanstrengung der Jugend, die jedes Gefühl für die Schönheit der Arbeit im Keime ersticke. Alle Vorstellungen der Landarbeit verknüpfen sich mit denen der Überarbeit, der Unfreiheit, des Puffens und Scheltens. Daher rühre zum großen Teil die Landflucht und der Zug nach den Städten mit ihrer kürzeren Arbeitszeit und den höhern Löhnen. Eine Statistik der schweizerischen Lehrerschaft soll nach Julius Deutsch ergeben haben, daß sich der schädliche Einfluß der Tätigkeit der Kinder in der Landwirtschaft geltend mache in gehemmtem Wachstum, krummem Rücken und dickem Hals. Die geistige Entwicklung bei Landkindern stehe oft auf dem Gefrierpunkt.

Leider *übertreibt* Julius Deutsch und schwächt dadurch die Wirkung seiner Worte ab, so, wenn er anführt, daß der Umgang der Kinder mit Knechten und Mägden auf die Kinder der Landwirte demoralisierend wirke, und hiefür sogar ein krasses Beispiel anführen will. Als ob der Umgang der Kinder mit Knechten und Mägden der Hotelerie, derjenige der Kinder in den Fabriken etc. sittlich weniger gefährlich wäre.

Es ist auch nicht so leicht zu sagen, wie weit man gehen darf mit der Einschränkung der Kinderarbeit, ohne Gefahr zu laufen, die Kinder überhaupt nicht mehr zum Arbeiten zu erziehen. Nur die Handarbeit in der Volksschule wird noch keine Generation heranziehen, die sich jeder körperlichen Arbeit mit Lust und Liebe unterzieht. Dieser Illusion gebe man sich nicht hin. Es liegt überhaupt die Gefahr nahe, daß wir ins andere Extrem verfallen und den Kindern die Meinung beibringen, jede Spielerei sei schon Arbeit.

Nur darin ist Julius Deutsch beizupflichten, daß auch die Landwirte, obschon sie die gesündeste Kinderarbeit aufweisen können, mit letzterer abrüsten sollen, ebenso mit der eigenen Überanstrengung. Zuviel ist ungesund, und zum Schreckgespenst darf die Arbeit nicht werden. Auch die Beschäftigung fremder Kinder im Gewerbe und in der Landwirtschaft mag bis zum 12. oder 13. Lebensjahr verboten werden, da die Gefahr nahe liegt, daß fremde Kinder um des Vorteils willen überanstrengt werden. Eigene Kinder aber sollen nach wie vor im Gewerbe und in

der Lanwirtschaft verwendet werden können; aber das Volk soll belehrt und vor Überanstrengung der Kinder gewarnt werden. Wer aus Eigennutz oder Selbstsucht die eigenen Kinder überanstrengt, soll nach § 81 des Strafgesetzentwurfes gehörig gestraft werden. Dieser bietet Schutz genug gegen jegliche Ausschreitung unserer Bauern in der Verwendung ihrer Kinder.

Zu dem von Staatswegen ins Leben getretenen Kinderschutz, der auch in Graubünden Eingang fand, gehört die *bedingte Verurteilung* jugendlicher Verbrecher. Das Sprichwort: "Einmal ist keinmal," soll dabei seine Berechtigung dartun. Möge es gelingen, recht viele junge Leute, ob denen das Damoklesschwert schwebt, vor dem Gefängnis und der damit verbundenen Entehrung zu bewahren.

Und nun noch ein Wort von der privaten und halbstaatlichen Jugendfürsorge, die sich in keiner Zeit in so glänzender
Weise manifestiert hat wie in der gegenwärtigen. Wie unendlich
viel ist seit Pestalozzi geschehen für die Waisenversorgung, sowohl von seiten der größeren Gemeinwesen mit ihren stolzen
Waisenanstalten, wie auch von seiten privater Waisenunterstützungsvereine, die bis in die hintersten Bergdörfer unseres Vaterlandes
sich die Versorgung armer, elternloser Kinder zur Pflicht gemacht haben.

Für zurückgebliebene aber bildungsfähige schwachsinnige Kinder sorgen in der ganzen Schweiz Anstalten und Spezialklassen. Zur Förderung des gesundheitlichen und geistigen Wohles der Kinder sind in neuerer Zeit folgende Institutionen geschaffen worden: die Ferienkolonien, die in den meisten Orten Werke der Gemeinnützigkeit sind und während der Ferien einer Anzahl Kinder die richtige gesundheitliche Versorgung, unter pädagogischer Leitung, verschaffen; die Heilkurse für Kinder mit Sprachgebrechen; die Jugendhorte, welche den Zweck haben, schulpflichtigen Kindern unbemittelter Eltern während der schulfreien Zeit, das ihnen zufolge häuslicher Verhältnisse fehlende Heim zu ersetzen, sie angemessen zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. (Zeit der Versorgung vom Schulschluß bis 6 der 7 Uhr abends.) Armenvereine sorgen für das notwendige Vesperbrod. Die Schulärzte konstatieren die körperlichen Gebrechen der Schulkinder und suchen deren Heilung zu veranlassen, bezw. die Schule von der Anwesenheit derartig kranker Kinder zu bewahren, die das Wohlsein der übrigen gefährden könnten.

Zahlreiche Kindergärten und Kinderkrippen sind in den Städten für diejenigen Bevölkerungskreise ins Leben getreten, die infolge ihrer sozialen Verhältnisse nicht in der Lage sind, der Pflege und Erziehung ihrer Kinder neben der Tagesarbeit die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie dienen der richtigen Verpflegung der Kinder in den ersten Lebensiahren (Kinderkrippen) und der Erziehung und Beschäftigung von Kindern vom zurückgelegten vierten Altersjahr bis zum Eintritt in die Volksschule. Es sind dies teils Gemeinde- und teils Privatinstitute. Kinderspitäler nehmen arme kranke Kinder vom ersten Lebenstag an auf, und diese verbleiben darin längere oder kürzere Zeit, je nach dem Gesundheitszustand oder oft auch je nach den Familienverhältnissen. Säuglingsheime sind entstanden, und Vereine für Säuglingsfürsorge verbreiten in Wort und Schrift die modernen Anschauungen über die richtige Ernährung und Pflege des Säuglings.

Für die Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder ist in der ganzen Schweiz die staatliche und private Jugendfürsorge tätig. Unter der staatlichen Fürsorge verstehen wir sowohl diejenige des Bundes als auch die der Gemeinden. Man besorgt von seiten freiwilliger Vereine unter Staatshilfe armen Kindern, die einen weiten Schulweg haben, eine warme Mittagssuppe, die gratis abgegeben wird, oder auch ein eigentliches Mittagessen. Ebenso werden Schuhe, Mützen, Leibwäsche u. s. w. gratis an arme Kinder abgegeben.

Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, die in vielen Gemeinden des Schweizerlandes sich eingebürgert hat, dient ebenfalls der Jugendfürsorge. Sie stärkt und hebt bei der heranwachsenden Jugend das Gefühl der Gleichheit vor dem Gesetz und setzt das Kind des Armen in den Stand, seine Hefte und Bücher ebenso rein und unbeschädigt zu erhalten als das Kind des Reichen. Freilich, wenn die Kinder alte, viel gebrauchte Bücher immer wieder übernehmen müssen, kann darunter der Ordnungssinn auch leiden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen und der Handfertigkeitsunterricht in den Primar- und Sekundarschulen dienen ebenfalls einer Jugendfürsorge, die speziell den ärmern Volkskreisen zugute kommt. Manches Talent, das ohne diese Einrichtungen wie früher verkümmern würde, kann sich nun entfalten. Man denke an arme Kinder und Lehrlinge, die Anlage zum Zeichnen und Modellieren haben.

Die *Taubstummen- und Blindenfürsorge* hat in der ganzen Schweiz zahlreiche Anstalten ins Leben gerufen, die auch den Bedürfnissen derjenigen Kantone, die keine solche zu stande brachten, Rechnung trugen und sie für längere oder kürzere Zeit befriedigten.

Eine schweizerische Anstalt für verkrüppelte Kinder wird angestrebt.

Diese freiwillige oder durch Staat und Gemeinde unterstützte Jugendfürsorge hat auch in unserm Kanton und speziell in der Hauptstadt Chur von jeher Verständnis und Unterstützung Wir erinnern an die Gründung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Masans, an die alten Anstalten Plankis und Foral, an das Privatkinderspital im Lürlibad, an die Spezialklasse für schwachbegabte Kinder in Chur, an die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes in zahlreichen Schulen des Kantons, an die neueste Schöpfung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge: den Jugendhort in Chur und die in Entstehung begriffene Kinderkrippe, an die Kleinkinderschule (Kindergarten) in Chur, an die gewerblichen Fortbildungsschulen zu Stadt und Land, an die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in Chur, an die neueste Gründung: die Bildung eines bündnerischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz. Eine Anstalt für Blinde haben wir noch nicht, wohl aber einen Blindenfond. Im Sinn der praktischen Förderung armer Jünglinge in Graubünden ist seit Jahren tätig der Verein für arme Knaben, die ein Handwerk lernen wollen; der Verein ehemaliger Kantonsschüler, der vor einigen Jahren entstanden ist, trägt dem schon längst erschollenen Ruf nach Unterstützung armer talentvoller Jünglinge hinsichtlich der geistigen Förderung derselben Rechnung. Ferienkolonien hat die rätische Hauptstadt zwei, sodaß nicht so leicht ein anderes Gemeinwesen in der Schweiz nach dieser Richtung hin bei ähnlicher Einwohnerzahl für den Kinderschutz so viel tut. Für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder und die Förderung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel hat der Kanton Graubünden von der Schulsubvention jährlich Fr. 5000

bestimmt; daneben sind auch Gemeinwesen, wie Chur, für beide Zwecke seit Jahren tätig.

Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wer eines derselben aufnimmt in meinem Namen, hat mich aufgenommen, diese beiden Bibelworte und Kennzeichen wahren Christentums sind also auch in Graubünden auf fruchtbares Erdreich gefallen. Möge diese Saat weiter ausgestreut werden und reiche Frucht tragen. Dies ist auch der erste und wichtigste Zweck dieser Arbeit.

Was ist, so fragen wir zum Schluß, auf dem Gebiet der Jugendfürsorge das dringendste in Graubünden, und was soll speziell
die Lehrerschaft in dieser Sache tun? Gestatten Sie mir, daß ich
für die Diskussion einige wegleitende Thesen aufstelle, denen
die Versammlung nach Kenntnisnahme von den Jugendschutzbestrebungen in der ganzen Schweiz und den Nachbarstaaten
beliebige Fassung und Gestalt geben mag.

- 1. Das dringendste ist, daß für den Kinderschutz Stimmung und Propaganda gemacht wird, und dazu ist in erster Linie die Lehrerschaft berufen. Sie soll tätig sein, wo irgend Kinderschutz am Platze ist, sie soll belehrend wirken und die neue Gesetzgebung studieren.
  - 2. Der bündnerische Lehrerverein soll sein Ziel zu erreichen suchen, erstens durch eine Eingabe an die Regierung und den Großen Rat. Letzterer hat bereits eine Kommission bestellt zum Studium der Frage des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz. Die erste Lesung des betreffenden Gesetzesentwurfes ist vielleicht bereits vorüber, bevor der Lehrerverein seine Novembersitzung abhält, jedenfalls aber nicht die zweite. Wir wollen daher, ohne dem Gesetzgeber Vorschriften machen zu wollen, doch der Regierung zu Handen des Großen Rates folgende Wünsche aussprechen:
  - a) Es möchten die oben zitierten Bestimmungen des Strafrechtes zu Gunsten des Kinderschutzes jetzt schon in das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch aufgenommen werden; denn ohne dieselben schweben die Bestimmungen des letztern hinsichtlich des Kinderschutzes in der Luft. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich der Abschluß der Strafrechtsgesetzgebung noch längere Zeit verzögert.

- b) Es möchte auch in unserm Kanton in tunlichster Bälde, in Chur, eventuell auch in andern größern, zentral gelegenen Ortschaften, ein Zufluchtshaus geschaffen werden, wo verwahrloste, vernachlässigte, der Mißhandlung oder sittlichen Gefährdung ausgesetzte Kinder für die erste Zeit untergebracht werden.
- c) Der Kanton soll auch, sobald immer möglich, für die dauernde richtige Anstaltsversorgung verwahrloster schulpflichtiger Kinder, die durch ihr Beispiel in der Schule demoralisierend wirken, sorgen. Die Lehrerschaft überläßt es getrost den Behörden, darüber zu entscheiden, ob eine eigene Anstalt zu diesem Zwecke unerläßlich ist, ob bestehende auszugestalten sind, oder ob man sich zu gemeinsamem Handeln auf dem Konkordatswege mit andern Kantonen verständigen kann.
- d) Die Schulsubvention ist allmählich in reicherem Maße, als dies bisher geschehen ist, für den Kinderschutz heranzuziehen, da bei uns weniger als anderswo die Armenversorgung für diesen Zweck genügt.
- e) Ein Paragraph über das Verbot der Verbreitung anstößiger Bilder, Detektivromane und unsittlicher Schriften zum Schutz des sittlichen Wohles von jugendlichen Personen unter 18 Jahren ist im kantonalen Einführungsgesetz den übrigen Strafbestimmungen aus dem eidgenössischen Strafgesetzbuch beizufügen, im Sinne der Ausführungen von Dr. Silbernagel in seiner neuesten Broschüre über das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge. Auch vor unsittlichen Darstellungen durch Kinematographen sollte die Jugend geschützt werden.
- 3. Der bündnerische Lehrerverein soll sein Ziel ferner zu erreichen suchen durch eigene praktische Betätigung auf dem Gebiete des Jugendschutzes. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich die Lehrerschaft moralisch:
- a) Jeden Fall von Kindermißhandlung, der ihr sicher und greifbar zu Ohren gelangt, zur Anzeige zu bringen, entweder bei der zuständigen Behörde oder beim bündnerischen Verein für Kinder- und Frauenschutz, welch letzterer den Denunzianten die weitgehendste Diskretion zusichert.
- b) Die Lehrerschaft wendet namentlich der Überanstrengung von Kindern im landwirtschaftlichen und im Hotelgewerbe usw.

ihr Augenmerk zu. Sie diskutiert in Lehrerkonferenzen diese Frage und sucht sich von der Notwendigkeit einer über das Fabrikgesetz hinausgehenden Kinderschutzgesetzgebung ein eigenes Urteil zu bilden. Fälle von Kindermißhandlung durch Überanstrengung sollen ebenfalls sofort zur Anzeige gebracht werden.

- c) Die oben erwähnte Jugendfürsorge, wie sie in der untern Schweiz Eingang gefunden hat, soll, soweit sie die schulpflichtige Jugend betrifft, von den lokalen Konferenzen ebenfalls besprochen und möglichst gefördert werden. Eventuell verschaffe man sich von auswärts geeignete Referenten. Der Vorstand der kantonalen Konferenz wird den Lokalkonferenzen diesfalls mit Rat und Tat beistehen. Über Jugendhorte, Nachhülfeschulen und dergl. kann jetzt schon bezüglich der praktischen Wirksamkeit Auskunft gegeben werden. Die Einführung derselben in größern Gemeinden ist anzustreben, und ist die Initiative zur Besprechung der Frage von der Lehrerschaft zu ergreifen.
- d) In den Konferenzen sollte ferner die Frage besprochen werden, was mit schulfeindlichen, aber noch schulpflichtigen Knaben anzufangen ist, die jeder Arbeit im gewöhnlichen Leben sich willig unterziehen, aber in der Schule nichts wollen und nichts taugen. Die gewöhnliche Anstaltsversorgung hilft hier nichts, eher ein Schuldispens in der Meinung, daß das in der Schule Versäumte an Zeit und hoffentlich auch an geistigem Wissen in gewerblichen Fortbildungsschulen nachgeholt wird.
- e) Der sittlichen Gefährdung von schulpflichtigen Mädchen soll die Lehrerschaft überall mit den schärfsten Waffen zu Leibe gehen, seien die Gefährdeten arm oder reich, ihre Bedränger hoch oder niedrig stehend. Der ganze Lehrerverein erklärt sich zur wirksamen Unterstützung bezüglicher Bestrebungen solidarisch, und sein Vorstand wird, auf Anfrage hin, gleich dem Verein für Kinder- und Frauenschutz einen richtigen, diskreten Rat erteilen, wie in der bezüglichen Angelegenheit vorzugehen ist.
- f) Wo in einer Gemeinde die Mißhandlung der Mutter durch den Vater offenkundig die Erziehung der Kinder nachteilig beeinflußt, hat der Lehrer, der vielleicht zuerst darüber aufgeklärt wird, der Vormundschaftsbehörde oder dem Verein für Frauen- und Kinderschutz davon Mitteilung zu machen.

Wir schließen, indem wir resumierend sagen, die gute alte Zeit war nicht immer die gute alte Zeit, und dem Kinderschutz erwächst in der neuesten Gesetzgebung eine ungeahnte Förderung. Möge der Sinn und Geist dieser Gesetzgebung bei jedermann Eingang finden, das ist die wahre Humanität des 20. Jahrhunderts, ein Stück sozialer Arbeit, die des Schweißes der Edelsten wert ist.

\* \*

Benutzte Literatur: Pfarrer Wild: Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, und die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung von Julius Deutsch, zwei von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeiten. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1907, Heft 3 und 1908, Heft 2. Text des schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Spezialarbeit von Dr. Alfred Silbernagel: Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge; (Bern 1910). Eingabe des schweizerischen Lehrervereins, der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz etc. an die kantonalen vorberatenden Kommissionen betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1910. Was ist Kinderschutz, von Lydia von Wolfring, Wien, 1905; Stadtzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz, Jahresbericht pro 1909. Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Jahrgang 1906 und 1908. Aus letzterem besonders die Arbeiten: Übersicht über die Jugendfürsorgegesetzgebung in Frankreich, Deutschland, England und Österreich, von Professor Zürcher; das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge von Professor Egger; Organisation und Betrieb der Jugendhorte von Eug. Kull; Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder von Dr. Erismann; Organisation und Betrieb der Kinderkrippen von Frau A. Guggenbühl-Kürsteiner; die Blindenfürsorge von Dr. Kull und Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Ausbeutung von Pfarrer Wild.